

ABHANDLUNGEN / ARTICLES

"Recht und Entwicklung" im Wandel

Von *Franz von Benda-Beckmann*, Halle/Wittenberg*

I. Einleitung

Im Jahre 1969 führte Malawi eine Bodenrechtsreform ein, welche die unterschiedlichen Stammesrechte durch staatlich geregelte Eigentumsformen ersetzen sollte. Der damalige Präsident Banda begründete die neuen Gesetze im Parlament folgendermaßen: „Diese Gesetze werden unsere Landwirtschaft revolutionieren und unser Land von einem armen in ein reiches verwandeln“. Diese neuen Bodenrechtsgesetze waren im Wesentlichen eine Fortsetzung der kolonialen Gesetzgebung von Nyasaland, wie Malawi vor seiner im Jahre 1964 erreichten Unabhängigkeit hieß. Es war weitgehend eine Kopie des neuen kenianischen Bodenrechts, und sein Autor war ein englischer Bodenrechtsfachmann. Auch die Verfassungen, mit denen man die ehemaligen Kolonialgebiete in die weite Welt der United Nations entließ, waren ein westliches Modell, das Demokratie in den unabhängigen Staaten schaffen und sichern sollte.¹ Die neue Regierung wollte auch die Familienstruktur und Vererbung mit einem neuem Ehe- und Erbrecht grundlegend ändern. Jedoch ging es in Malawi nicht immer um eine Modernisierung des Rechts. Im Bereich des Strafrechts und des Verfahrensrechts, vor allem des Beweisrechts, lief die Entwicklung in Richtung einer populistischen Re-traditionalisierung. Diese ging so weit, dass die englischen Richter im malawischen *High Court* aus Protest zurücktraten. „Recht und Entwicklung“ gab es also reichlich in Malawi, auch wenn sich die Wissenschaft, und vor allem die amerikanische, noch nicht über *law and development* ausließ, und amerikanische Berater in den meisten afrikanischen und asiatischen Staaten noch nicht aktiv waren. Auch hatte dieser Einsatz von Recht von Anfang an eine transnationale Komponente. Überhaupt ist ja die Kolonialgeschichte und vor allem der britische *Commonwealth* ein schönes Beispiel für eine weitgehende frühe Transnationalisierung von rechtlichen Modellen, wo vor, aber teils auch nach der Unabhängigkeit der Kolonien, dieselben Gesetzes-Modelle zirkulierten.

* Leiter der Projektgruppe Rechtspluralismus am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung; Honorarprofessor an den Universitäten Leipzig und Halle-Wittenberg. Email: fbenda@eth.mph.de. Leicht überarbeitete Fassung des Vortrags "*Law and development im Wandel – Entstehung und Entwicklung eines rechtlichen Ansatzes gegen Unterentwicklung*" auf dem interdisziplinären Seminar von ELSA (European Law Students' Association)-Passau zur Rolle des Rechts als Ressource und Hemmnis von Entwicklung (09.-11. November 2007).

¹ Zur Rechtsentwicklung in Malawi, siehe *Franz von Benda-Beckmann*, Rechtspluralismus in Malawi – Geschichtliche Entwicklung und heutige Problematik eines ehemals britischen Kolonialgebietes, München, 1970.

In meinem Beitrag über „Recht und Entwicklung“ möchte ich deshalb auch den Einsatz von Recht als Mittel gesellschaftlicher Veränderung, als *legal engineering*, von der Frage unterscheiden, ob und wie dies in entwicklungstheoretischen und politischen Diskursen problematisiert wurde. Ich werde dies kurz skizzieren und dann auf die Frage eingehen, woran man denken müsste, wenn man die Wechselwirkungen zwischen Recht und sozialem Wandel beeinflussen will, und schließlich, was dabei die Rolle von Rechtswissenschaft und von Juristen sein könnte. Allerdings werden all diese Fragen von einer anderen durchzogen, nämlich was man unter „Recht“ versteht. Da die Antwort auf diese Frage alle anderen Probleme in eine Vielzahl von Fragen und Antworten aufsplittert, möchte ich mit einigen Bemerkungen hierzu beginnen.

II. Recht und Entwicklung

Es liegt mir fern, hier eine Definition des Rechts zu versuchen. Aber wahrscheinlich gibt es weitgehende Übereinstimmung darüber, dass Recht normative Blaupausen für nahezu alle Teilbereiche der gesellschaftlichen Organisation beinhaltet. Es konstituiert, organisiert und legitimiert Organisationen und Institutionen; es liefert Standards, Regeln und Prinzipien für erlaubtes Verhalten und gültige Transaktionen. Es tritt uns in abstrakten Regelungen wie Verfassungen, Gesetzgebung und Verordnungen entgegen, aber auch als konkretisiertes Recht, in mit Bezug auf konkrete Situationen getroffenen Entscheidungen. All diese unterschiedlichen Faktoren können menschliches Handeln beeinflussen, motivierend oder demotivierend wirken; sie können die Skala von Interaktionen beschränken und als Resource in sozialer Interaktion eingesetzt werden. Der Gebrauch von Recht zur Organisation und Legitimierung von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen ist einer der unterschiedlichen Modi mit Recht umzugehen. Ihn hat es wohl immer gegeben. Staatliche und andere Organisationen, welche gesellschaftliche Verhältnisse verändern wollen, sind mehr oder weniger auf Recht angewiesen, ob sie das nun schön finden oder nicht. Gesetzgebung, Regelsetzung und gerichtliche Entscheidungen sind Formen der Machtausübung, die durch Recht legitimiert werden muss, selbst wenn es um die Organisation und Legitimierung von Unterdrückung und Ausbeutung geht. Außerdem greifen die neuen rechtlichen Maßnahmen fast immer auch in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein, und deren Veränderung erfordert ebenfalls eine Legitimation durch Recht.

Recht sollte nicht mit nur einer bestimmten Form von Recht, mit staatlichem Recht, identifiziert werden, sondern eher als Kurzformel für *Rechtspluralismus* stehen. Rechtspluralismus ist ein Konzept, das darauf hinweist, dass es in einem Staat neben dem staatlichen Recht auch andere Rechtsmechanismen mit unterschiedlicher Legitimationsgrundlage geben *kann*, die ihre Legitimation in lokalen ethnischen oder in religiösen Begründungen finden.² Das bedeutet, dass es in solchen Situationen für Teilbereiche des sozialen Lebens

² Zur Diskussion dieses Begriffes siehe *John Griffiths*, What is legal pluralism? *Journal of Legal Pluralism* 24 (1986), 1-5; *Sally Merry*, Legal pluralism, *Law & Society Review* 22 (1988), 869-

unterschiedliche und oft gegensätzliche normative Blaupausen und Institutionen gibt: für Familienbeziehungen, Vererbung, politische Autorität, Streitschlichtungsverfahren. Ob und in welchem Maße dies der Fall ist, ist natürlich eine empirische Frage. Auch die Art der Koexistenz kann sehr unterschiedlich sein, friedlich oder konfliktiv. Man wird auch erwarten müssen, dass die relative Bedeutung der unterschiedlichen rechtlichen Teilordnungen im sozialen Leben unterschiedlich sein wird, je nachdem ob man über Investitionen, Konkursrecht, Banken oder *joint ventures* spricht, oder über ländliche Entwicklung, Geschlechterverhältnisse, Familienrecht oder die Kontrolle und Nutzung von natürlichen Ressourcen.³ Aber vor allem in Entwicklungsländern muss man auch heute davon ausgehen, dass das soziale und wirtschaftliche Leben in einem Kontext stattfindet, der durch mehr oder weniger Rechtspluralismus gekennzeichnet ist. Staatliches Recht wird in diesen pluralistischen Konstellationen immer dabei sein; religiöses Recht oft, ebenso lokales traditionelles oder neo-traditionelles Recht, ob diese nun durch den Staat anerkannt sind oder nicht. Auch inter- und transnationales Recht spielen eine zunehmende Rolle; sicher nicht zuletzt die Menschenrechte. Schließlich haben auch die Regelkomplexe, die wir das „Projektrecht“ von Entwicklungsprogrammen und -projekten nennen, in Häufigkeit und Reichweite zugenommen.⁴

Die Möglichkeit von Rechtspluralismus kompliziert alle Fragestellungen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Denn die Wechselbeziehungen zwischen Recht und sozialem Verhalten werden zu Beziehungen zwischen Verhalten und einer Mehrzahl von Verhaltensanforderungen. Soll man nach Gewohnheitsrecht heiraten, oder nach staatlichem

896; Franz von Benda-Beckmann, Rechtspluralismus: Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm? *Zeitschrift für Ethnologie* 119 (1994), 1-16.; Franz von Benda-Beckmann, Who's afraid of legal pluralism? *Journal of Legal Pluralism* 47 (2002), 37-82; Keebet von Benda-Beckmann, Transnational dimensions of legal pluralism, in: Wolfgang Fikentscher (ed.), *Begegnung und Konflikt – eine kulturanthropologische Bestandsaufnahme*, München, 2001, 33-48.

³ Eine gute Übersicht über die Bandbreite dieser rechtlichen, auf Veränderung zielenden Interventionen in Südostasien findet sich in Christoph Antons / Volkmar Gessner (Hrsg.), *Globalisation and resistance. Law reform in Asia since the crisis*. Onati International Series in Law and Society, Oxford and Portland, 2007. Siehe dazu auch die Besprechung von Niels Petersen, *VRÜ* 41 (2008), S. 94.

⁴ Über Projektrecht siehe James T. Thomson, Land and tree issues in three francophone Sahelian countries: Niger, Mali and Burkina Faso, in: John B. Raintree (Hrsg.), *Land, trees and tenure*, Nairobi, Madison, 1987, 211-216; Franz von Benda-Beckmann, Scapegoat or magic charm: Law in development theory and practice, *Journal of Legal Pluralism* 28 (1989), 129-148; Keebet von Benda-Beckmann, Development, law and gender-skewing: An examination of the impact of development on the socio-legal position of Indonesian women, with special reference to Minangkabau, *Journal of Legal Pluralism* 30/31 (1991), 87-120; Shalini Randeria, Globalization of law: Environmental justice, World Bank, NGOs and the cunning state in India, *Current Sociology* (special issue) 51 (2003), 305-328; Markus Weilenmann, „Projektrecht“ – normative Ordnungen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und sozialer Wandel: Zum Beispiel die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Max Planck Institute for Social Anthropology Working Paper Series, Working paper No. 66, Halle/Saale, 2004.

Recht, oder nach beiden? Soll man sein Vermögen nach Gewohnheitsrecht oder islamischen Recht vererben? Soll man seine traditionell-rechtlichen Bodenrechte in staatlichen Rechtsformen registrieren lassen? Geht man mit seinen Streitigkeiten zu traditionellen Autoritäten, religiösen Führern oder zum staatlichen Gericht? Die Suche nach der „Rolle des Rechts“ oder die Erforschung der Disparität zwischen Sollen und Sein wird somit zu einer viel komplexeren Fragestellung, zur Suche nach der relativen Bedeutung von unterschiedlichen Rechtsformen; relativ im Verhältnis zu einander, und relativ im Verhältnis zu nicht-rechtlichen Faktoren.

Auch die Frage, ob Recht ein Instrument oder Hemmnis für Entwicklung ist, muss alle Formen von Recht einbeziehen. Welche dieser unterschiedlichen Rechtsformen, oder welche pluralistische Gemengelage, funktioniert als Hemmnis oder Ressource für Entwicklung, und für wessen Entwicklung, und aus welchen Gründen? Und welches und wessen Recht wird als Instrument für Entwicklung eingesetzt? Geht es um die Entwicklungszusammenarbeit und die Menschenrechte als Konditionalität der Entwicklungshilfe? Geht es um die Einführung staatlich-rechtlicher individueller Eigentumsformen für das Bodenrecht? Um die Vereinheitlichung des Konkursrechts? Oder geht es um die Weiterentwicklung lokaler Rechtsformen durch die lokale Bevölkerung? Oder um die Verbreitung orthodoxer islamisch-rechtlicher Vorstellungen durch religiöse Missionare? Oder um die Revitalisierung traditioneller Rechte an natürlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Zurückdrängung staatlichen und internationalen Rechts?

Wir haben es also mit unterschiedlichen Akteuren zu tun, die unterschiedliche Rechtsformen einsetzen können mit unterschiedlichen und oft gegensätzlichen gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen. Das ist ein sehr komplexes Problemfeld, das kaum jemand in seiner ganzen Fülle überschauen kann. Aber ein Jeder, der in diesem Feld tätig ist, ob als praktischer oder wissenschaftlicher Berater, als Forscher oder als Entwicklungspolitiker, sollte sich dessen und der damit einhergehenden Beschränkungen bewusst sein. Wenn wir uns den gemeinhin unter *law and development* erfassten Prozessen zuwenden, sehen wir also nur einen ganz bestimmten Ausschnitt, der durch bestimmte Akteure, Zielvorstellungen und eingesetzte Rechtsformen gekennzeichnet ist; der aber neben und in seinen Wechselwirkungen mit all den anderen Prozessen betrachtet werden sollte.

III. Diskurse – Bewegungen – Praktiken

Wenn man auf die letzten 100 Jahre zurückblickt, sieht man unterschiedliche Diskurse und Projekte über Recht und Entwicklung, und dabei eine Erweiterung des Feldes, der Akteure, ihrer Zielsetzungen und Mittel. Ich will dies nun kurz skizzieren und dabei darauf hinweisen, dass Praxis und theoretische und Politik-Diskurse über *law and development* nicht immer parallel laufen. Bereits die Kolonialherren hatten Recht eingesetzt, um die wirtschaftliche Ausbeutung und politische Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung zu organisieren und zu legitimieren. Es ist ja noch nicht so lange her, dass man seitens der westlichen Staaten noch systematisch versuchte, der Bevölkerung all das, was uns heute

lieb und teuer ist, vorzuenthalten. *Rule of Law*, Demokratie, Gleichberechtigung von Geschlechtern und Rassen, *Good Governance* waren zur Kolonialzeit, und das ist ja in manchen Teilen der Welt erst gut 50 Jahre her, ausgesprochen unerwünscht.

Mit der Unabhängigkeit und der ersten Modernisierungswelle änderte sich das. Recht sollte nun hehren Zielen dienen, der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Gesamtbevölkerung. In der, allerdings reichlich US-zentrischen Literatur wird die erste Periode des *Law and Development Movements* in der Entwicklungszusammenarbeit meist mit den 1960er Jahren und amerikanischen Juristen assoziiert, die eine *pressure group* formten, die auf eine wichtigere Rolle für Juristen in der Entwicklungspolitik drängte.⁵ Die Literatur, die Recht als Instrument anpries,⁶ wie auch die Ernüchterung in den 1970er Jahren, stammte meist aus der Feder amerikanischer Autoren.⁷ Und die Ernüchterung war groß, denn die Erfolge der juristisch gesteuerten Modernisierung und Demokratisierung waren ausgeblieben. Niemand wunderte sich. Was verstanden Juristen schon von Entwicklung und von der Dritten Welt? *Law and development* stand fortan für den naiven Eifer, mit dem westliche Juristen und die Regierungen, die sie bezahlten, die Verhältnisse in Entwicklungsländern sozial, wirtschaftlich und politisch mittels Rechts umzugestalten versuchten. Es war überwiegend ein blinder Aktionismus, der von der Erwartung geleitet war, dass sich das, was man mittels rechtlicher Organisationsmuster als ideale Ordnung in die Zukunft projizierte, auch einstellen würde. Ein simpler Glaube in die kausale Kraft rechtlicher Regelungen.

In den 1980er Jahren kam es in der wissenschaftlichen Literatur zu differenzierteren Analysen der Möglichkeiten und Beschränkungen eines rechtlichen *engineerings*.⁸ Unter

⁵ Sie war aber nicht darauf beschränkt. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts tobte in den Niederlanden eine Diskussion über die „Rechtsreform in Indonesien als große Reorganisation“ (*Cornelis van Vollenhoven*, *De Indische rechtshervorming als grote reorganisatie*, in: *Het adatrecht van Nederlandsch-Indië*, deel III, Leiden, 1915).

⁶ *Jack B. Howard*, Law as a resource of development, *International Development Review* (1976), 9-15; *Michael L. Hager*, The lawyer's role in developing countries, *International Development Review* 4 (1974), 8-11; *Peter Könz*, Legal development in developing countries, in: *American Society for International Law* (ed.), *Proceedings of the American Society for International Law*, 1969, 91-106.

⁷ *David Trubek / Marc Galanter*, Scholars in self-estrangement: Some reflections on the crisis in law and development studies in the United States, *Wisconsin Law Review* (1974), 1062-1102; *Elliot M. Burg*, Law and development: A review of the literature & a critique of "scholars in self-estrangement", *The American Journal of Comparative Law* 25 (1977), 492-524; *Henry Merryman*, Comparative law and social change: On the origins, style, decline and revival of the law and development movement, *American Journal of Comparative Law* 25 (1977), 457-491; *James A. Gardner*, Legal imperialism: American lawyers and foreign aid in Latin America, Madison, 1980; siehe in Deutschland *Brun-Otto Bryde*, The politics and sociology of African legal development, Frankfurt am Main, 1977; *Rüdiger Schott*, Recht und Entwicklung, in: *Heinz-Dietrich Ortlieb / Jürgen Zvernemann* (Hrsg.), *Afrika zwischen Tradition und Fortschritt*, Hamburg, 1980, 69-88.

⁸ *Antony N. Allott*, *The limits of law*, London, 1980; *Iredell Jenkins*, *Social order and the limits of law: A theoretical essay*, Princeton, 1980; *Michael E. Tigar / Madeleine R. Levy*, *Law and the rise*

anderem erschienen zwei Bücher mit „*the limits of law*“ im Titel. In der Entwicklungspolitik der 1970er und 80er Jahre war Recht als Thema jedoch nicht besonders wichtig. Fragen der landwirtschaftlichen, technologischen und industriellen Entwicklung waren viel wichtiger. Das änderte jedoch nichts daran, dass auch in dieser Zeit weiterhin entwicklungspolitische Zielvorstellungen mit rechtlichen Mitteln verfolgt und dass überall geplante und ungeplante Veränderungen durch Recht beeinflusst wurden. Auch Entwicklungsprogramme und Projekte wurden weitgehend in der Form von rechtlichen Regelungen formuliert, auch wenn sie die Akteure nicht als rechtlich wahrnahmen.

Um 1990 begann eine neue Welle des durch ausländische oder multilaterale Entwicklungsorganisationen getragenen *law and development* und damit einhergehend eine deutliche Zunahme an Recht-bezogenen Projekten.⁹ Diese wird nicht so sehr durch Juristen, sondern durch Wirtschaftswissenschaftler angetrieben. Die Weltbank als Leuchtturm für globale Entwicklungspolitik spielte dabei eine wichtige Rolle. Sie hatte sich um 1990 weitgehend von den juristischen Fesseln ihrer eigenen Verfassung befreit. Diese untersagt ihr die Einmischung in politische Verhältnisse und lässt nur wirtschaftliche Überlegungen als entscheidungsrelevant zu.¹⁰ Was „wirtschaftlich“ war, wurde neu interpretiert. Während bis dahin Politik und Recht als wirtschafts-externe Faktoren angesehen wurden, wurden sie nunmehr auch unter Einfluss der *new institutional economy* als relevante Faktoren in die Wirtschaft hereingeholt. Definition und Schutz von Eigentumsrechten, die Schaffung eines effektiven Rechts- und Gerichtssystems sowie die Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Dienstes wurden zu relevanten Faktoren für eine gute Wirtschaft, die nunmehr die wirtschaftlichen Entscheidungen der Weltbank beeinflussen durften. Damit konnten sie auch zu Konditionalitäten für die Entwicklungshilfe gemacht werden.

Dies läutete einen neuen Boom des *law and development* Diskurses in der Entwicklungspraxis ein. Recht wurde bei den großen Entwicklungsorganisationen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfond, der Asiatischen Entwicklungsbank und auch bei deutschen, englischen und skandinavischen Geberorganisationen immer mehr „in“. Neben auf transnationale Assimilierung¹¹ des Wirtschaftsrechts zielenden Projekten gab und gibt es viele politische Reformprogramme unter Namen wie Demokratisierung, Dezentralisierung, Gute Regierungsführung, darunter Justiz-Reformprojekte aber auch eine Vielzahl von

of capitalism, New York, London, 1977; Franz von Benda-Beckmann, *Op zoek naar het kleinere euvel in de jungle van het rechtspluralisme*, Wageningen, 1983; Franz von Benda-Beckmann, Fn. 5. Siehe auch Adam Podgorecki, *Sociotechnics: Basis concepts and issues*, in: Adam Podgorecki / Jon Alexander / Rob Shields (Hrsg.), *Social engineering*, Ottawa, 1996, 23-57.

⁹ Carol V. Rose, *The “new” law and development movement in the post-cold war era: A Vietnam case study*, *Law and Society Review* 32 (1998), 93-140 hat das am Beispiel von Vietnam sehr schön illustriert.

¹⁰ Art. IV, section 10 Articles of Agreement of the IBRD, siehe Franz von Benda-Beckmann, *Good governance, law, and social reality: Problematic relationships*, *Knowledge and Policy* 7 (1994), 56.

¹¹ Jarrod Wiener, *Globalization and the harmonization of law*, London, 1999.

auf ADR, *alternative dispute resolution*, zielenden Projekten unter dem Namen *justice for the poor* oder *legal empowerment of the poor*. Und sicher nicht zuletzt werden die Menschenrechte in einer bisher einmaligen Intensität verbreitet.¹²

Dieser Boom in auf Recht orientierten Projekten hat auch zu einer neuen Welle von Literatur geführt, in der die alten Diskussionen über die Möglichkeit rechtlicher Transplantationen¹³ und über *law and development* unter so viel versprechenden Titeln wie „*Making development work: Legislative reform for institutional transformation and good governance*“ wieder aufgenommen werden.¹⁴ Auch Rechtspluralismus wird in der Rhetorik, aber auch in der Praxis, immer mehr als störender, aber nicht mehr zu übersehender Faktor wahrgenommen.¹⁵ Das soziale Feld, in dem sich dies alles abspielt, hat sich gegenüber den 1970er Jahren in vieler Hinsicht verändert. Einmal ist die Struktur der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen weiterreichend und verknüpfter geworden, wobei Recht bei der Gestaltung transnationaler Beziehungen eine immer wichtiger werdende Rolle einnimmt. Die Menge der involvierten Akteure ist größer, und die Struktur ihrer Beziehungen komplexer geworden. Waren es früher vor allem Experten aus dem früheren kolonialen Mutterland, die rechtliche Entwicklungshilfe leisteten, ist es nun eine Vielzahl von Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen, multilateralen Organisationen und bilateralen Geldgebern, ausländischen oder internationalen Anwaltskanzleien und epistemischen Gemeinschaften.¹⁶ Nach dem Ende der Sowjetunion hat die Menge der Abnehmer

¹² Siehe *Sally E. Merry*, Human rights and global legal pluralism: Reciprocity and disjuncture, in: Franz und Keebet von Benda-Beckmann / Anne Griffiths (Hrsg.), *Mobile people, mobile law. Expanding legal relations in a contracting world*, Aldershot, 2005, 215-232.

¹³ David Nelken / Johannes Feest (Hrsg.), *Adapting legal cultures*, Oxford, Portland, 2001.

¹⁴ Ann Seidman / Robert B. Seidman / Thomas W. Wälde (Hrsg.), *Making development work. Legislative reform for institutional transformation and good governance*, The Hague, London, Boston, 1999. Siehe auch John Hatchard / Amanda Perry-Kesaris (Hrsg.), *Law and development: Facing complexity in the 21st century*, London, 2003. Für eine neuere kritische Analyse dieser Prozesse, siehe *Yves Dezalay / Bryant G. Garth* (Hrsg.) *Global prescriptions: The production, exportation, and importation of a new legal orthodoxy*, Ann Arbor, 2002.

¹⁵ Mechthild Rüniger (ed.), *Conference Proceedings. West African regional conference on "Legal and Judicial Reform to Promote Women's Rights in Land and Family Law within Plural Legal Systems"*, February 10-12, 2004, Accra, Ghana. Access-to-Justice Paper, no. 9. Attorney General and Ministry of Justice, Republic of Ghana, Accra, 2005; *World Bank*, *Equity and development. World development report of 2006*, The World Bank and Oxford University Press, 2005; Caroline M. Sage / Michael Woolcock (Hrsg.), *The World Bank legal review, volume 2 – law, equity and development*, The Hague, 2006.

¹⁶ *Yves Dezalay / Bryant G. Garth*, *Dealing in virtue: International commercial arbitration and the construction of a transnational legal order*, Chicago, 1996; *Yves Dezalay / Bryant G. Garth*, *The import and export of law and legal institutions: International strategies and national palace wars*, in: David Nelken / Johannes Feest (Hrsg.), *Adapting legal cultures*, Oxford Portland, 2001, 241-255; *Imelda Maher*, *Competition law in the international domain: Networks as a new form of governance*, *Journal of Law and Society* 29 (2002), 111-136.

von *law and development*-Denken und -Projekten weiter zugenommen.¹⁷ Das Feld von *law and development* ist ein sehr lebendiger Markt geworden, auf dem die „Händler in Recht“ oder *rule doctors*, wie Dezalay and Garth¹⁸ sagen, ihr Wesen treiben. All diese Entwicklungen beeinflussen natürlich auch die Möglichkeiten für regulierende Einflussnahme seitens ausländischer und inländischer Entwicklungsorganisationen. Es gibt zunehmend Arbeitsteilungen, aber auch Verteilungskämpfe und spannungsgeladene Beziehungen, zwischen ausländischen und inländischen Regierungs- und Nicht-Regierungsinstitutionen, die wiederum durch die Empfänger gegeneinander ausgespielt werden können.¹⁹

Diese Komplexität des Ineinandergreifens staatsinterner und transnationaler Akteure sehen meine Frau und ich auch deutlich in unserer eigenen Forschung über die Folgen der Dezentralisierungspolitik in Westsumatra, Indonesien, einem schönen *law and development*-Beispiel.²⁰ Die indonesische Regierung ging 1998, als Reaktion auf internen politischen Druck und auf den externen Druck der Weltbank und des IMF zu einer Dezentralisierungspolitik über, die in zwei großen Gesetzeswerken ihren Niederschlag fand. Bereits der Inhalt der Gesetzgebung entsprach nicht den ausländischen Wünschen. Die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung auf Provinz- und Distriktsebene war wiederum anders und konnte durch die ausländischen Organisationen kaum beeinflusst werden. Westsumatra wurde jedoch durchaus zu einem Tummelplatz für ausländische Helfer. Die GTZ hatte die indonesische Regierung schon lange beraten und war auch bei der ersten Reorganisation einiger Modelldörfer in Westsumatra dabei. USAID lancierte ein Programm; die UNDP *Partnership for Governance* organisierte Workshops über lokale Demokratie, *Transparency International* und die Friedrich Naumann Stiftung über Korruption; die Weltbank und UNDP kamen mit *Justice for the Poor*-Programmen, und auch Neuseeland wollte mit einigen Pilotprojekten zu *Alternative Dispute Resolution* beginnen. Der Druck ausländischer Organisationen war ausreichend stark gewesen, um die Regierung zu bestimmten politischen Programmen und Gesetzen zu drängen, sie waren aber nicht mächtig genug, eine ihren Zielen entsprechende Durchsetzung der Dezentralisierungspolitik sicher zu stellen.

17 Christian Boulanger (Hrsg.), *Recht in der Transformation: Beiträge zur Debatte*. Potsdamer Textbücher Band 7, Berlin, 2002.

18 Yves Dezalay / Bryant G. Garth, oben Fn. 16.

19 Siehe hierzu Bertram Turner, *Der Wald im Dickicht der Gesetze: Transnationales Recht und lokale Rechtspraxis im Arganwald (Marokko)*, in: Franz und Keebet von Benda-Beckmann / Wolfram Heise / Michael Schönhuth (Hrsg.), *Recht und Entwicklung. Law and Development*, *Zeitschrift für Entwicklungsethnologie* 14 (2005), 97-117; Bertram Turner, *Competing global players in rural Morocco: Upgrading legal arenas*, in: Franz und Keebet von Benda-Beckmann (Hrsg.), *Dynamics of plural legal orders. Special double issue of the Journal of Legal Pluralism*, Nr. 53-54/2006, 101-139 und Shalini Randeria, oben Fn. 4.

20 Siehe hierzu Franz und Keebet von Benda-Beckmann, *Between global forces and local politics: Decentralisation and reorganisation of village government in Indonesia*, in: Christoph Antons / Volkmar Gessner, oben Fn. 3, 211-252.

IV. Lernen aus Erfahrungen

Wie kann man Recht zu Zwecken der Veränderung einsetzen? Inwieweit liegen die zu ändernden Misstände am bestehenden Recht? Diese alten Fragen und Probleme rund um Recht und Entwicklung sind Fragen der Gegenwart und Zukunft. Wir verfügen mittlerweile über einen reichen Schatz an Erfahrungen, in denen sich gezeigt hat, dass mittels Recht programmierte soziale, wirtschaftliche oder politische Entwicklungen, wie wirtschaftlicher Aufschwung, Geschlechtergleichheit oder demokratische Verfassung sich nicht von alleine einstellen. Es wäre daher wichtig, bereits bestehende Einsichten bei der Planung und Ausführung neuer Projekte aufzuarbeiten und zu berücksichtigen. Das geschieht jedoch nur selten. Noch, und immer wieder, wird bestehendes Recht – traditionelles Gewohnheitsrecht, das es durch modernes Recht zu ersetzen galt, oder das Recht der vorigen Regierung – als der Sündenbock für die unbefriedigenden Verhältnisse verantwortlich gemacht.²¹ In der Logik der Entwicklungsinterventionen, ob von oben oder von unten geplant, stehen die entwicklungspolitischen Ziele an erster Stelle, und die Wirklichkeit wird als negative Größe, die es zu verändern gilt, konstruiert.²² Neues Recht wird dann als Wundermittel eingesetzt, um die erwünschten Verhältnisse herbei zu führen. Diese überoptimistische Rechtspolitik, wie Gunnar Myrdal es einmal genannt hat, ist verführerisch, und Recht, als eine in die Zukunft projizierte ideale Ordnung, ist die optimale Ausdrucksform eines solchen Überoptimismus. Der „Ikarus Effekt“, so schön durch Quarles van Ufford und Roth benannt und illustriert,²³ weist auf den meist überzogenen Optimismus hin, dem sich viele entwicklungspolitische Programme und Projekte verschreiben. Wir alle wissen, wie schwierig es ist, in unserer eigenen demokratischen Gesellschaft Entwicklung zu schaffen, einer Gesellschaft mit einem hohen Wohlfahrts- und Bildungsniveau von Planern und Geplanten. Wie viel ehrgeiziger ist es, in Staaten der Dritten Welt so großen Zielen wie wirtschaftliche Entwicklung, Geschlechter-Gleichheit, nachhaltige Ressourcennutzung und Verkleinerung von Reichtumsunterschieden gleichzeitig gerecht zu werden. In jeder derart überzogenen

²¹ Franz von Benda-Beckmann, oben Fn. 4, 129.

²² Robert K. Hitchcock, Tradition, social justice and land reform in Central Botswana, *Journal of African Law* 24 (1980), 1-34; Franz von Benda-Beckmann / H.L. Joep Spiertz / Keebet von Benda-Beckmann, Disputing water rights: Scarcity of water in Nepal hill irrigation, in: Edward H.P. Brans, / Esther J. de Haan, / Andre Nollkaemper / Jan Rinzema (Hrsg.), *The scarcity of water: Emerging legal and policy responses*, London, 1997, 224-242; Richard Rottenburg, Weit hergeholte Fakten: Eine Parabel der Entwicklungshilfe, Stuttgart, 2002; Markus Weilenmann, oben Fn. 5. Hitchcock's Bemerkung "[p]eople rely on their goals to guide their thinking about what already exists. In such circumstances, planners re-invent the traditional as a negative stereotype; they derive it from their goals, rather than the other way round" (1980:1), ist eine treffende Charakterisierung des *legal engineering*-Denkens in der Entwicklungspolitik.

²³ Philip Quarles van Ufford / Dik Roth, The Icarus effect. The rise and fall of development optimism in a regional development project in Luwu District, South Sulawesi, Indonesia, in: Philip Quarles van Ufford / Ananta Kumar Giri (Hrsg.), *A moral critique of development. In search of global responsibilities*, London and New York, 2003, 76-100.

Planung und Zielsetzung ist der Misserfolg nahezu automatisch programmiert. Ich habe 1983 in meiner Antrittsrede in Wageningen vor diesem systematischen Überoptimismus, wie Gunnar Myrdal es 1970 genannt hatte,²⁴ gewarnt und für ein Suchen nach bescheideneren Lösungen plädiert, „auf der Suche nach dem kleineren Übel im Urwald des Rechtspluralismus“, wie ich damals sagte.²⁵

Die Planung von *legal engineering* geht von zwei wesentlichen Prämissen aus. 1.) Die durch das neue Recht angesprochenen Personen und Organisationen müssen sich in der durch das Recht vorgegebenen Weise an dem Recht orientieren. 2.) Wenn sie das tun, werden sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die erwünschten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen einstellen.²⁶ Beides ist oft aus unterschiedlichen Gründen nicht der Fall. Die neuen Regelungen, staatliche oder transnationale, kommen in soziale Felder, die ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Institutionen und Beziehungssysteme haben, und die bereits voller Recht, oft deutlichem Rechtspluralismus, sind. Umgekehrt tragen die neuen Rechtsformen, und die oft mit ihnen verbundenen Ressourcen, zur Veränderung der Beziehungen und Interaktionen in den betreffenden sozialen Feldern bei. Das Schicksal der neuen Rechtsformen wird weitgehend durch diese sozialen und rechtlichen Beziehungen beeinflusst. Selten wird dabei das alte durch das neue Recht vollständig ersetzt, und tritt das neue oft neben die bereits existierenden Rechtsformen und kompliziert so die ohnehin schon komplexe pluralistische Situation. Manche der Angesprochenen wissen gar nichts über das neue Recht oder haben nur verzerrte Informationen darüber bekommen. Manche wollen sich dem Recht nicht in der vorgeschriebenen Weise anpassen und/oder manipulieren es zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen. Manche sind gar nicht in der Lage, sich dem neuen Recht anzupassen. Oder sie haben keine Möglichkeiten, das Recht, das Entwicklung, Freiheit, keine Korruption, oder eine gerechtere Ressourcenverteilung verspricht, zu mobilisieren, sei es über staatliche Polizei oder Gerichte, sei es über traditionelle Formen der Streitschlichtung. Es ist einfacher, ein neues Recht durchzusetzen, wenn dieses die herrschenden wirtschaftlichen und politischen Machtbeziehungen unterstützt und durch sie unterstützt wird. Recht als Mittel der Bevorzugung eines kleinen, aber mächtigen Segments der Bevölkerung kann recht gut funktionieren. Die koloniale und postkoloniale Geschichte ist reich an Beispielen, in denen Recht

²⁴ Gunnar Myrdal, *The challenge of world poverty: A world anti-poverty programme in outline*, Harmondsworth, 1970.

²⁵ Franz von Benda-Beckmann, oben Fn. 8.

²⁶ Diese beiden Aspekte soll man auch bei der Bewertung von gesetzgeberischen Versuchen auseinander halten: Einmal das Ausmaß, in dem sich die durch das Recht Angesprochenen daran halten, und zweitens, die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Oft sieht man, dass die Bewertung neuer rechtlicher Maßnahmen in einem Vergleich der mit dem neuen Recht verbundenen Zielsetzung und der in diesem Bereich festgestellten „Wirklichkeit“ gemessen wird.

erfolgreich als Instrument der Unterdrückung und Unterentwicklung, wie Okoth-Ogendo²⁷ das mit Bezug auf Kenia genannt hat, eingesetzt wurde.²⁸ Demgegenüber hat es sich als sehr schwierig erwiesen, mit neuem Recht die herrschenden wirtschaftlichen und politischen Machtbeziehungen zu Gunsten der Machtlosen zu verändern – und das ist ja meistens der Fall, wenn es um die Ziele geht, die wir als Entwicklung kennzeichnen. Es ist sehr viel schwieriger, gegen die herrschenden Machtverhältnisse und das diese legitimierende Recht vorzugehen, ganz gleich, ob es dabei um Recht auf staatlicher oder lokaler traditioneller Ebene geht. Korruption auf staatlicher Ebene zu bekämpfen ist nicht unbedingt schwerer als in lokalen Rechtsordnungen verortete Machtungleichheit zu bekämpfen. Die Reform der staatlichen Justiz ist nicht wesentlich leichter oder schwieriger als die erfolgreiche Etablierung von *primary justice* Verfahren.

Aber auch wenn sich die Angesprochenen an das Recht halten, treten nicht immer die erwünschten Konsequenzen ein. Viel Recht eröffnet breite Handlungsspielräume, die ganz unterschiedliches soziales oder wirtschaftliches Handeln zulassen und damit sehr unterschiedliche wirtschaftliche Folgen haben können. Auch können als Reaktion auf Recht unvorhergesehene und teils perverse Konsequenzen eintreten, die oft das Gegenteil der mit dem Recht beabsichtigten Konsequenzen sind. Ein besserer Kündigungsschutz kann quantitativ zu weniger festen Arbeitsverhältnissen führen; die Einführung einer Bodenrechtsreform, die der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung dienen soll, führt zur Akkumulation von Land in der Hand von Beamten und Politikern. Der so genannte freie Markt, der Marktpartner gleich behandelt, entpuppt sich unter ungleichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen als Mechanismus der Umverteilung, der Reiche reicher macht.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte hat man jedoch nicht viel gelernt. 1989 hatte ich meinem Artikel „*Scapegoat and magic charm: Law in development theory and practice*“²⁹ das folgende Zitat vorangestellt: „*We must view with profound respect the infinite capacity of the human mind to resist the introduction of useful knowledge.*“³⁰ Dies war damals sicher nicht übertrieben. Aber es scheint auch noch heute wirklich sehr schwer zu sein, um „*reason informed by experience*“ zu gebrauchen, so wie Seidman und Seidman

²⁷ Hastings W. O. Okoth-Ogendo, Development and the legal process in Kenya: An analysis of the role of law in rural development administration, *International Journal of the Sociology of Law* 12 (1984), 59-83.

²⁸ Siehe auch die kritischen Beiträge von James A. Gardner, oben Fn. 8; Peter Fitzpatrick, Law, modernization and mystification, in: Steven Spitzer (ed.), *Research in law and sociology*, vol. 3, Greenwich, CT, 1980, 161-178; David Greenberg, Law and development in the light of dependency theory, in: Steven Spitzer (ed.), *Research in law and sociology*, Greenwich, CT, 1980, 129-159; Francis G. Snyder, Law and development in the light of dependency theory, *Law and Society Review* 14 (1980), 723-804.

²⁹ Franz von Benda-Beckmann, oben Fn. 4.

³⁰ Das Zitat ist von Thomas Raynesford Lounsbury, zitiert in David Macarov, *Work and welfare: The unholy alliance*, London, 1980, 203.

fordern.³¹ Woran liegt dies? Am Recht als abstraktem Normgebilde liegt es oft nicht, dass sich die damit assoziierten wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen nicht einstellen wollen. Ein weiteres Mal, ein neues, ein besseres Recht zu machen, kann dann zwar ein guter politischer Schachzug sein, um die Gemüter zu beruhigen und zu zeigen, dass man etwas unternimmt. Als politisches Druckmittel, vielleicht auch in der Form einer Konditionalität für Hilfe, mag es auch manchmal nützlich sein, auch wenn es oft unglaubwürdig wird, wenn gleichzeitig die Nicht-Beachtung der Menschenrechte öffentlich beklagt wird, jedoch in weiteren Unterhandlungen die nächste Lieferung von Waffen oder entsprechender Technologie beschlossen wird. Es wäre naiv zu erwarten – und das möchte ich besonders betonen – dass bei nochmaligem Einsatz neuen Rechts sich andere Folgen einstellen werden, solange nicht die Faktoren verändert werden, welche die Menschen dazu bringen, sich nicht an das Recht zu halten oder von ihren Rechten in einer Weise Gebrauch zu machen, die nicht zu den erwünschten Zielvorstellungen führt. Wenn man nicht aus den früheren Erfahrungen lernen will, wird man immer wieder in das Messer derartiger „unerwünschter“ Konsequenzen laufen, auch wenn die mittlerweile weitgehend vorhersagbar geworden sind. Dass sich bestimmte Mythen, wie zum Beispiel die Idee, dass Individualisierung von Eigentumsrechten zu mehr Rechtssicherheit, nachhaltiger Ressourcennutzung und erhöhter Produktivität führe, immer wieder durchsetzen, zuletzt vielleicht in dem Buch von De Soto³², liegt nicht an fehlender Einsicht und Erfahrung, dass das so nicht geht, und dass es eher häufig eine ungleiche Ressourcenverteilung beschleunigt. Es liegt daran, dass viele Entwicklungspolitiker und Wirtschaftstheoretiker den Mythos einfach nicht loslassen wollen.

Es ist die Aufgabe und Kunst der Wissenschaft, deutlich zu machen, dass viele der unerwünschten Folgen durchaus vorhersehbare Folgen sind, auch wenn das manchmal nicht genehm ist. Derjenige, der auf diese Faktoren hinweist, und das ist einer der wichtigen Beiträge von Forschern, kann jedoch schnell in die Rolle des Spielverderbers geraten, ganz sicher, wenn es sich um einen öffentlichen Diskurs handelt, in dem man die eigenen Schwächen nicht offen zugeben kann.³³ *Backstage* weiß man es ja natürlich selbst besser

³¹ Ann Seidman / Robert B. Seidman, Using reason and experience to draft country-specific laws, in: Ann Seidman, / Robert B. Seidman / Thomas W. Wälde. (Hrsg.), Making development work. Legislative reform for institutional transformation and good governance, The Hague, London, Boston, 1999, 249-283.

³² Hernando De Soto, The mystery of capital, New York, 2000; siehe Franz von Benda-Beckmann, Mysteries of capital or mystification of legal property? FOCAAL – European Journal of Anthropology 41 (2003), 187-191.

³³ Für eine eindrucksvolle Schilderung des Leidensweges eines solchen „Spielverderbers“, siehe David Mosse, Anti-social anthropology? Objectivity, objection, and the ethnography of public policy and professional communities, Journal of the Royal Anthropological Institute 12 (2006), 935-956.

als alle anderen. Forscher werden sich deshalb häufig unpopulär machen, aber es bleibt ihre Verantwortlichkeit, zur Not auch gegen den Strom der dominanten Ideale zu schwimmen.³⁴

Über diese Nicht-Beachtung zu klagen, hilft jedoch nicht. Eine wichtige Grundvoraussetzung für einen fruchtbaren und ehrlichen Dialog zwischen Forschern und Praktikern scheint mir die Einsicht, dass man unterschiedliche Berufe ausübt, die unter unterschiedlichen Handlungszwängen stattfinden.³⁵ Man kann nicht von Wissenschaftlern erwarten, dass sie ihre empirischen und theoretischen Fragen und Überlegungen an diesen pragmatischen Zwängen orientieren, beispielsweise wichtige, aber kaum zu ändernde politische Randbedingungen ausblenden, auch wenn das den vorgegebenen entwicklungspolitischen Zielen nicht genehm ist, oder dass sie nicht auf Erfahrungen hinweisen, welche die in Aussicht genommenen Ziele als *wishful thinking* deutlich machen.³⁶ Es hilft jedoch nicht weiter, wenn Praktiker und Forscher einander Vorwürfe machen und gar nicht erst versuchen, eine konstruktive Zusammenarbeit aufzubauen und zu ergründen, wo die jeweilige Expertise sinnvollerweise zum Tragen kommen könnte. Wenn wir etwas ändern wollen, müssen wir auch die Mechanismen ergründen, die dazu führen, dass relevante und vorhandene Kenntnis nicht in die Planung und Ausführung von Projekten einbezogen wird; sondern dass es im Gegenteil oft zur Errichtung von Barrieren kommt, einer *creation of ignorance*, zu einer bewussten Ausblendung von im Prinzip sinnvoller Erkenntnis.³⁷

V. Die Rolle der Rechtswissenschaft und von Juristen

Was kann die Rolle der Rechtswissenschaft und von Juristen in diesem Bereich sein? Oder anders gefragt: Welche Kenntnisse sollte man haben, um in diesem Bereich als Forscher, Berater oder Pragmatiker zu arbeiten? Es gibt sicherlich einige Grundvoraussetzungen. Es ist hilfreich, eine Rechtsordnung gut zu kennen, und wenn man selbst Jura studiert hat, oder besser noch auch praktische Erfahrung mit dem Recht hat, ist das sicherlich nützlich. Aber in der Entwicklungszusammenarbeit kommt man vor allem mit anderen Rechtsordnungen und sozialen Organisationen in Berührung, und, wie wir wissen, nicht nur mit staatlichen oder transnationalen rechtlichen Modellen, sondern auch nicht-staatlichen, religiös- oder gewohnheitsrechtlichen Modellen. Diese mögen einen stören und man wird sie oft abschaffen wollen, zum Beispiel, um mehr Demokratie, Geschlechtergleichheit oder Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen. Unabhängig davon bleiben sie aber ein Faktor,

³⁴ Max Weber, Vom inneren Beruf zur Wissenschaft, in: Johannes Winkelmann (ed.), Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen. Politik. Mit einer Einleitung von Eduard Baumgarten, 5. überarbeitete Auflage, Stuttgart, 1973 [1919], 309-310.

³⁵ Wie bereits Weber sagte: „Denn praktisch-politische Stellungnahme und wissenschaftliche Analyse politischer Gebilde und Parteistellung ist zweierlei.“ (Max Weber, 1973 [1919], oben Fn. 35, 325).

³⁶ Franz von Benda-Beckmann, oben Fn. 10, S. 6.

³⁷ Philip Quarles van Ufford, 1993. Knowledge and ignorance in the practices of development, in: Mark Hobart (ed.), An anthropological critique of development, London, New York, 135-160.

der jeden Versuch, neues Recht einzuführen und damit auch Verhaltensänderungen zu bewirken, mit beeinflussen wird. Es ist daher besonders wichtig zu erkunden, wie sich rechtspluralistische Konstellationen in der Praxis unterschiedlicher Bevölkerungsteile auswirken. Das wiederum setzt Forschung voraus, idealiter eigene, in jedem Fall aber eine gute Kenntnis der Problematik. Und es verlangt Einsicht in die Bedeutung trans- und multidisziplinären Denkens, in die Analyse von Problemen und bei der Entwicklung von pragmatischen Szenarien. In all diesen Überlegungen sollte sich zeigen, dass und wie unterschiedliche Formen von Recht in Entwicklungsszenarien eine wichtige Rolle spielen.

Versucht man, diese Anforderungen in Teilgebiete der Rechtswissenschaft zu übersetzen, die zur Vorbereitung dienen könnten, geht es also um die Kombination von Rechtsethnologie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und um Kenntnis pluralistischer ausländischer Rechtsordnungen. Leider kann man über die meisten der hier angesprochenen Probleme im Studium beinahe nichts lernen, da Studium und Wissenschaft sich ganz überwiegend dem Recht in den eigenen vier Wänden, und das mit dogmatischer und pragmatischer Ausrichtung, befassen. Natürlich kann man nicht all diese Kenntnisse im Studium erwerben. Aber es wäre wichtig, den Grundstock für derartige Spezialisierung bereits im Studium aufbauen zu können, und nicht erst nach dem Studium oder nach der Referendarzeit. Leider sind jedoch Studenten der Rechtswissenschaft noch immer weitgehend in einem Studium gefangen, das derartige Spezialisierungen nicht schätzt und nicht möglich macht. In der Referendarausbildung sieht es nicht viel besser aus, obwohl hier Wahlstationen und Praktika möglich sind, wo man erste Erfahrungen machen kann. Wer schließlich an eine wissenschaftliche Laufbahn denkt, hat es auch noch immer schwer, wenn sie oder er einen derartigen Schwerpunkt als Promotions- oder Habilitationsthema an einer juristischen Fakultät wählen möchte. Was ich mir wünsche, ist eine juristische Ausbildung, die eine derartige Spezialisierung möglich macht, und ich hoffe, dass Initiativen wie die diesem Heft zugrunde liegende dazu beitragen werden, dass es einmal dazu kommt.